

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Johannes Singhammer, Claudia Nolte, Birgit Schnieber-Jastram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/3031 –

Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte

Die Bundesregierung beabsichtigt, das Schwerbehindertengesetz bis Mitte des Jahres 2000 zu novellieren. Die Eckpunkte zur Novellierung des Schwerbehindertengesetzes und anderer die Schwerbehinderten betreffenden Vorschriften beinhalten u. a. auch die Absenkung der Beschäftigungspflichtquote und eine der Höhe nach gestaffelte Ausgleichsabgabe. Ziel der beabsichtigten Änderung ist die zusätzliche Vermittlung von mindestens 50 000 Schwerbehinderten in den nächsten zwei Jahren.

Vorbemerkung

Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße auf den Schutz und die Solidarität der Gesellschaft angewiesen. Ihre Eingliederung in Arbeit und Ausbildung ist wesentlicher Ausdruck und gleichzeitig Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Angesichts der in den 80er und 90er Jahren auf einen überdurchschnittlich hohen Stand angewachsenen Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen ist die sich aus Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ergebende Verpflichtung für Politik und Gesellschaft, sich aktiv um die Integration von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Beruf zu bemühen, noch nicht ausreichend eingelöst. Deshalb sieht die Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien vom 20. Oktober 1998 vor, durch Verbesserung und Weiterentwicklung der spezifischen Instrumente zur Eingliederung Behinderter dem im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbot für Behinderte Geltung zu verschaffen.

Mit einem „Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter“ sollen die Chancengleichheit schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben verbessert und die Arbeitslosigkeit schnellstmöglich und nachhaltig abgebaut werden. Erklärtes Ziel ist es, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten schon in den nächsten 2 bis 3 Jahren um rund 50 000 zu verringern.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 8. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Womit begründet die Bundesregierung einen Änderungsbedarf bei der Ausgleichsabgabe und der Quote?

Trotz der seit 1974 unverändert geltenden Regelung, nach der Arbeitgeber verpflichtet sind, auf 6 % ihrer Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen, und angesichts einer zweimaligen mäßigen Erhöhung der Ausgleichsabgabe in den Jahren 1986 und 1990 hat die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten von 1982 bis 1998 um 211 710 (22,3 %) abgenommen. Dementsprechend ist die Erfüllungsquote bei der Beschäftigungspflicht von 5,9 % auf 3,8 % gesunken. Die Zahl der nichtbesetzten Pflichtplätze stieg in diesem Zeitraum von 236 518 auf rd. 526 000, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten von 93 809 (1981) auf 188 449 im Jahre 1998.

Angesichts dieser Entwicklung hält es die Bundesregierung für erforderlich, das bisherige System umzugestalten. Der bisher einheitliche Ausgleichsabgabebetrag hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um den notwendigen „Antrieb“ zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht zu geben. Künftig soll deshalb die Höhe der Ausgleichsabgabe davon abhängig sein, in welchem Ausmaß ein Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt. Vorgesehen ist eine gestaffelte Höhe der Ausgleichsabgabe:

- monatlich 200 DM bei einer Erfüllungsquote von 3 % bis unter 5 %,
- monatlich 350 DM bei einer Erfüllungsquote von 2 % bis unter 3 %,
- monatlich 500 DM bei einer Erfüllungsquote zwischen 0 % bis unter 2 %.

Für Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitsplätzen sind Sonderregelungen vorgesehen.

2. Worin sieht die Bundesregierung die Ursache für die viel zu hohe Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter?

Die Ursache für die hohe Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ist in der unzureichenden Erfüllung der Beschäftigungspflicht begründet. So erfüllten im Oktober 1998 nur 12,4 % aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber ihre Beschäftigungspflicht. 37,9 % aller beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber beschäftigten dagegen überhaupt keinen Schwerbehinderten. Würde jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber nur einen Schwerbehinderten mehr beschäftigen, gäbe es nur noch 10 000 arbeitslose Schwerbehinderte.

Die unzureichende Erfüllung der Beschäftigungspflicht ihrerseits hat verschiedene Gründe: Zum einen bestehen bei einem Teil der Arbeitgeber Vorbehalte gegen die Beschäftigung Schwerbehinderter aufgrund angeblich geringerer Leistungsfähigkeit, Qualifizierung und Mobilität Schwerbehinderter und einer von daher eingeschränkten Einsatzmöglichkeit. Zum anderen bestehen bei einem Teil der Arbeitgeber auch Informationsdefizite über Art und Ausmaß der Behinderungen und ihre Auswirkungen auf die jeweilige Arbeitsleistung sowie über die bei der Bundesanstalt für Arbeit, den beruflichen Rehabilitationsträgern und den Hauptfürsorgestellen zur Verfügung stehenden vielfältigen Hilfen und Mittel zur Beschäftigung Schwerbehinderter. Auch dürfte die allgemeine ungünstige Arbeitsmarktlage mitursächlich sein.

3. Welchen Einfluss auf die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen misst sie der Erhöhung der Ausgleichsabgabe sowie der Veränderung der Quote zu?

Mit der Einführung einer der Höhe nach gestaffelten Ausgleichsabgabe bei gleichzeitiger, zunächst befristeter Senkung der Pflichtquote auf 5 % soll die Motivation der Arbeitgeber verbessert werden, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Damit soll auch ein Signal für diejenigen Arbeitgeber gesetzt werden, sich der Integration von Schwerbehinderten stärker anzunehmen, die bisher nur unzureichende Ergebnisse bei ihren Bemühungen um die Erfüllung der Beschäftigungspflicht vorzuweisen haben. Sowohl die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als auch der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben sich bei der Entwicklung des Konzepts für einen Gesetzentwurf, über den sich Vertreter der Organisationen der Menschen mit Behinderung, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und des Handwerks am 4. Mai 2000 mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung verständigt haben, dahin gehend geäußert, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen die Einstellungsbereitschaft der Arbeitgeber positiv beeinflusst werden wird, so dass das kurzfristig verfolgte Ziel, rd. 50 000 arbeitslose Schwerbehinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt so weit wie möglich dauerhaft einzugliedern, erreicht werden kann.

4. Auf welche Struktur der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter bzw. auf welche berufssachliche Eignung und persönliche Leistungsfähigkeit der arbeitslosen Schwerbehinderten stützt sich die Erwartung der Bundesregierung, wenn sie von den Arbeitsämtern innerhalb von zwei Jahren mindestens 50 000 zusätzliche Vermittlungen in Dauerarbeitsplätze erwartet?

Bei etwa 190 000 arbeitslosen Schwerbehinderten entsprechen 50 000 zusätzliche Vermittlungen einem Abbau von ca. 25 %. Die Bundesregierung sowie die beteiligten Sozialverbände gehen übereinstimmend davon aus, dass es unter Berücksichtigung der Struktur der arbeitslosen Schwerbehinderten und ihrer Leistungsfähigkeit und Qualifizierung möglich ist, die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten bis 2002 um diesen Prozentsatz abzubauen.

5. Kann die Bundesregierung die Auswirkungen der vorgesehenen Staffellungen auf unterschiedliche Betriebsgrößen unter Einbeziehung unterschiedlicher Erfüllungsgrade der Beschäftigungspflicht an Hand von zehn Beispielfällen darstellen, und mit welchen Argumenten rechtfertigt die Bundesregierung die unterschiedlichen Ergebnisse, insbesondere aus verfassungspolitischer Sicht?

Vorbemerkung

Infolge der Senkung des Beschäftigungspflichtsatzes von 6 % auf 5 % sowie der damit verbundenen Anhebung des Beginns der Beschäftigungspflicht von 16 auf 20 Arbeitsplätze haben Arbeitgeber mit 16 bis 19 Arbeitsplätzen künftig auch keine Ausgleichsabgabe zu zahlen. Gleiches gilt für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote zwischen 5 % und 6 % Kleinbetriebe mit 20 bis 39 sowie 40 bis 59 Arbeitsplätzen werden im Übrigen durch eine spezielle Kleinbetriebsregelung entlastet. Durch die Senkung der Pflichtquote werden außerdem

alle Arbeitgeber mit 20 und mehr Arbeitsplätzen, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen, entlastet.

Dieser Entlastung stehen Belastungen für Arbeitgeber gegenüber, die der gesetzlichen Pflicht, Schwerbehinderte zu beschäftigen, nicht oder nur unzureichend nachkommen.

Antwort

Beispiele:

1. Ein Arbeitgeber mit 16 Arbeitsplätzen ist bisher zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten verpflichtet. Zukünftig entfällt für ihn die Beschäftigungspflicht.
2. Ein Arbeitgeber mit 30 Arbeitsplätzen ist bisher zur Beschäftigung von 2 Schwerbehinderten verpflichtet. Beschäftigt er nur einen Schwerbehinderten, muss er 200 DM je Monat zahlen. Zukünftig wird er zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten verpflichtet sein; beschäftigt er keinen Schwerbehinderten, beträgt die Ausgleichsabgabe weiterhin 200 DM monatlich.
3. Ein Arbeitgeber mit 50 Arbeitsplätzen ist bisher zur Beschäftigung von drei Schwerbehinderten verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, muss er eine monatliche Ausgleichsabgabe in Höhe von 600 DM zahlen. Zukünftig ist er zur Beschäftigung von 2 Schwerbehinderten verpflichtet. Beschäftigt der Arbeitgeber weiterhin keinen Schwerbehinderten, beläuft sich die Ausgleichsabgabe auf monatlich 700 DM.
4. Beschäftigt ein Arbeitgeber mit 50 Arbeitsplätzen einen Schwerbehinderten, beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe derzeit 400 DM. Zukünftig müsste er 200 DM monatlich an Ausgleichsabgabe zahlen.
5. Ein Arbeitgeber mit 100 Arbeitsplätzen ist bisher zur Beschäftigung von 6 Schwerbehinderten verpflichtet. Beschäftigt er 5 Schwerbehinderte, beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 200 DM. Zukünftig erfüllt er mit einer Beschäftigung von 5 Schwerbehinderten seine Beschäftigungspflicht.
6. Beschäftigt ein Arbeitgeber mit 100 Arbeitsplätzen 2 Schwerbehinderte (Beschäftigungsquote 2 %), muss er derzeit Ausgleichsabgabe in Höhe von monatlich 800 DM zahlen, zukünftig müsste er Ausgleichsabgabe in Höhe von monatlich 1 050 DM zahlen.
7. Beschäftigt ein Arbeitgeber mit 100 Arbeitsplätzen keinen Schwerbehinderten (Beschäftigungsquote 0 %), muss er derzeit Ausgleichsabgabe in Höhe von monatlich 1 200 DM zahlen, zukünftig müsste er Ausgleichsabgabe in Höhe von monatlich 2 500 DM zahlen.
8. Ein Arbeitgeber mit 500 Arbeitsplätzen ist bisher zur Beschäftigung von 30 Schwerbehinderten verpflichtet. Beschäftigt er 15 Schwerbehinderte (Beschäftigungsquote 3 %), beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 3 000 DM. Nach neuem Recht müsste dieser Arbeitgeber 25 Schwerbehinderte beschäftigen. Beschäftigt er 15 Schwerbehinderte (Beschäftigungsquote 3 %), beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 2 000 DM.
9. Beschäftigt ein Arbeitgeber mit 500 Arbeitsplätzen 5 Schwerbehinderte (Beschäftigungsquote 1 %), muss er derzeit Ausgleichsabgabe von monatlich 5 000 DM zahlen. Zukünftig muss er Ausgleichsabgabe in Höhe von monatlich 10 000 DM zahlen.

10. Ein Arbeitgeber mit 20 000 Arbeitsplätzen ist bisher zur Beschäftigung von 1 200 Schwerbehinderten verpflichtet. Beschäftigt er 500 Schwerbehinderte (Beschäftigungsquote 2,5 %), beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 140 000 DM.

Nach neuem Recht müsste dieser Arbeitgeber 1 000 Schwerbehinderte beschäftigen. Beschäftigt er 500 Schwerbehinderte (Beschäftigungsquote 2,5 %), beträgt die monatliche Ausgleichsabgabe 175 000 DM.

Gerechtfertigt werden die Ergebnisse durch die Tatsache, dass der einheitlich hohe Ausgleichsabgabebetrag seiner Antriebsfunktion nicht gerecht geworden ist. Dies ist intensiv auch unter verfassungsrechtlichen und -politischen Gesichtspunkten geprüft worden. Je umfangreicher die Bemühungen der Arbeitgeber sind, ihrer Beschäftigungspflicht nachzukommen, d. h. je höher die Erfüllungsquote ist, desto geringer kann die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe sein. Je geringer dagegen der Umfang ist, in dem die Arbeitgeber ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen, desto stärker wird die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe sein müssen, damit diese Arbeitgeber zukünftig ihrer Beschäftigungspflicht nachkommen. Die Arbeitgeber haben also die Möglichkeit, eine stärkere Belastung mit der Ausgleichsabgabe durch die Beschäftigung von Schwerbehinderten zu vermeiden.

6. Welche Gesichtspunkte sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dagegen, mit einer Stufung der Ausgleichsabgabe erst bei Betrieben mit über 100 Beschäftigten bzw. mit einer Beschäftigungspflicht von mehr als fünf Schwerbehinderten zu beginnen?

Mit der Neuordnung des Systems von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe soll die Motivation der öffentlichen und privaten Arbeitgeber zur Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter verbessert werden. Dies gilt insbesondere auch für Arbeitgeber mit unter 100 Beschäftigten. Im Rahmen des Möglichen ist diesen Arbeitgebern mit der Sonderregelung für „kleinere Betriebe“ entgegengekommen worden.

7. Welche Instrumente bzw. Möglichkeiten sieht die Bundesregierung unter regionalen oder besonderen Gesichtspunkten, insbesondere aufgrund der Betriebsgrößenstruktur in den neuen Bundesländern, aber auch z. B. in Bayern eine übermäßige Belastung bei Klein- und Mittelbetrieben zu verhindern?

Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen ist für Arbeitgeber mit bis 59 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen, die ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nur teilweise nachkommen, nur eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 200 DM bzw. 350 DM vorgesehen. Entsprechend der unterschiedlichen Betriebsgrößenstruktur werden durch diese „Kleinbetriebsregelung“ vor allem Arbeitgeber in den neuen Bundesländern, aber auch in anderen Regionen mit einer ausgeprägten „Kleinbetriebsstruktur“, wie z. B. in Bayern, entlastet. Die Senkung der Beschäftigungspflichtquote auf 5 % trägt in besonderer Weise auch den Gegebenheiten in den neuen Bundesländern wegen der dort relativ geringeren Zahl von im Arbeitsleben stehenden Schwerbehinderten Rechnung. Durch diese Regelungen wird – auch nach Auffassung der Vertreter der Arbeitgeberverbände und insbesondere auch des Handwerks – eine übermäßige Belastung kleinerer Betriebe vermieden.

8. Welche Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dagegen, dass dem Arbeitgeber eine Entlastungsmöglichkeit eingeräumt wird, wenn er sich nachweislich intensiv um die Vermittlung eines Behinderten bemüht hat und ihm die Nichterfüllung der Quote nicht zuzurechnen ist?

Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht unmittelbar kraft Gesetzes mit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes (der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht). Sie entsteht unabhängig davon, aus welchem Grunde die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt wird, ob den Arbeitgeber hieran ein Verschulden trifft oder nicht. Die Ausgleichsabgabe hat keinen „Strafcharakter“, sondern – neben der Antriebsfunktion – eine Ausgleichsfunktion. Im Übrigen sehen die Regelungen des Gesetzentwurfs vor, dass die Arbeitgeber im Rahmen der Prüfung, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können, verpflichtet sein sollen, Vermittlungsvorschläge von der Arbeitsverwaltung machen zu lassen. Die Arbeitsämter haben ihrerseits den Arbeitgebern geeignete Schwerbehinderte vorzuschlagen.

9. Was rechtfertigt nach Meinung der Bundesregierung eine auflösende Bedingung, nach der im Falle eines geringeren Abbaus der Arbeitslosigkeit die bisher geltende Pflichtquote und Ausgleichsabgabe wieder hergestellt werden sollen?

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben sich dahin gehend geäußert, dass die vorgesehene Senkung der Pflichtquote die Bereitschaft der Arbeitgeber zur Beschäftigung Schwerbehinderter fördert und zusammen mit den übrigen Maßnahmen, auf die sich alle Beteiligten verständigt haben, der Abbau der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erreicht werden könne. Besondere Bedeutung wird dabei einer gemeinsamen Kampagne aller Beteiligten beigemessen, durch die das Maßnahmenpaket in gemeinsamer sozialer Verantwortung umgesetzt werden soll. Die Rückkehr zur bisherigen Pflichtquote ist gerechtfertigt, wenn die mit der Senkung der Pflichtquote beabsichtigte Motivation der Arbeitgeber, Schwerbehinderte vorrangig einzustellen und zu beschäftigen, wider Erwarten von Bundesregierung, Sozialpartnern und den Organisationen der Menschen mit Behinderung nicht erreicht wird.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vermittlungsdienste der Arbeitsverwaltung angesichts eines Stellenangebotes, das über die Zahl arbeitsloser Schwerbehinderter hinausgeht?

Festzustellen ist, dass trotz entsprechender Vermittlungsvorschläge der Arbeitsämter nicht alle Stellen, die von Arbeitgebern als auch für Schwerbehinderte geeignet angeboten werden, von den Arbeitgebern mit Schwerbehinderten besetzt werden. Die Tatsache, dass das Angebot an Stellen höher ist als die Zahl der arbeitslosen Schwerbehinderten, bedeutet daher nicht zwangsläufig, dass die Ursache hierfür bei der Arbeitsverwaltung zu suchen ist.

11. Wie sollte die Arbeitsverwaltung ihre Vermittlungsdienste verbessern?

Die Verbesserung der Vermittlungsdienste der Arbeitsverwaltung erfolgt in mehreren Punkten: So wird das bisher im Schwerbehindertenrecht geregelte besondere Recht zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter vereinfacht. Arbeitgeber werden künftig für die Förderung Schwerbehinderter nur noch einen Antrag auf Gewährung von Eingliederungs- oder Ausbildungszuschüssen stellen müssen. Hierfür werden der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Ausgleichsfonds erheblich mehr Mittel als bisher zur Finanzierung dieser besonderen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Weiterhin sind in allen Arbeitsämtern besondere Stellen zur beruflichen Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter einzurichten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die erfolgreiche Vermittlung von Schwerbehinderten neben einer ausreichenden Personalausstattung im Wesentlichen davon abhängt, dass die Vermittlungen von einer eigenständigen Organisationseinheit wahrgenommen werden, diese Aufgabe also nicht von den allgemeinen Vermittlungsbereichen betreut wird. Nur in den Geschäftsstellen der Arbeitsämter soll die Beratung und Vermittlung auch außerhalb einer besonderen Stelle erfolgen dürfen. In diesem Fall hat aber eine fachliche Schwerpunktbildung zu erfolgen. Die Arbeitsämter sollen die Arbeitgeber umfassend beraten und ihnen soweit möglich und erforderlich auch die Fördermöglichkeiten aufzeigen. Sie sollen verpflichtet werden, den Arbeitgebern geeignete arbeitslose Schwerbehinderte vorzustellen. Das bedeutet, dass sich die Arbeitsämter ggf. frühzeitig um betriebsnahe Qualifizierungen bemühen müssen.

Außerdem soll durch eine stärkere Einbeziehung Dritter (eingliederungsbegleitende Dienste der Reha-Einrichtungen, Integrationsfachdienste, Berufshelfer der Unfallversicherungsträger) bei der Vermittlung Schwerbehinderter und bei der Beratung der Arbeitgeber eine Entlastung der Reha-/SB-Stellen der Arbeitsämter erreicht werden. Durch den flächendeckenden Auf- und Ausbau von Integrationsfachdiensten können bei den Arbeitsämtern Kapazitäten frei werden, um ihre Vermittlungs- und Beratungsaktivitäten für Schwerbehinderte zu intensivieren.

12. Wie hoch schätzt die Bundesregierung im Einzelnen die Kosten für die neuen Instrumente ein, die in den Eckpunkten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter angedacht sind?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das mit der Gesetzesinitiative verfolgte Ziel, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter nachhaltig abzubauen, erreicht wird. Die Kosten für arbeitsmarktorientierte Fördermaßnahmen und zusätzliche innovative Instrumente, wie der flächendeckende Auf- und Ausbau von Integrationsfachdiensten sowie die Förderung von Integrationsunternehmen, -betrieben und -abteilungen, sollen aus der Ausgleichsabgabe, insbesondere dem Ausgleichsfonds, bestritten werden. Die Höhe der Kosten hängt davon ab, in welchem Umfang diese Instrumente eingesetzt werden müssen, um das Gesetzesziel zu erreichen. Eine genaue Einschätzung ist deshalb nicht möglich. Belastungen Dritter werden wegen der Finanzierung aus der Ausgleichsabgabe vermieden.

13. Welche Argumente sprechen nach Ansicht der Bundesregierung dagegen, den regionalen Aspekt ähnlich wie im SGB III auch im Schwerbehindertengesetz zu stärken und die Mittel der Ausgleichsabgabe sowie die Entscheidungen über die Verwendung der Ausgleichsabgabe und die Gestaltung von Förderprogrammen insgesamt auf die Länder bzw. die Hauptfürsorgestellen zu verlagern?

Bei der Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe sind überregionale und zentrale Gesichtspunkte über das jeweilige Bundesland hinaus zu beachten, um die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Bei vollständiger Verlagerung der Kompetenz über die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe auf die Hauptfürsorgestellen der Länder wäre dies nicht sichergestellt.